

- b) wenn, soweit nicht ein Fall gemäß Buchst. a gegeben ist, die abgelieferte Leistung fachtechnische Mängel enthält oder der Auftragnehmer die im Einzelfall gebotene Anwendung Staatlicher Standards, verbindlicher Typenentwürfe oder bekanntgegebener Entwurfsnormen unterlassen hat Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 6 % der Gesamtvergütung, die sich unter Annahme der Orientierungssumme als endgültiger Bausumme ergeben würde. Soweit von dem Mangel lediglich ein Teil der Leistung betroffen wird, gilt als Bezugssumme für die Berechnung der Vertragsstrafe der Teil der anzunehmenden Gesamtvergütung, der der Teilleistung entspricht;
- c) wenn er die gemäß § 13 gebotene Anzeige einer bevorstehenden Überschreitung der Orientierungssumme im Zeitpunkt, in dem sie erkennbar wird, unterläßt. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 1 % der Überschreitungssumme.

(2) Der Auftraggeber hat in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) wenn er die gemäß § 4 als zur Durchführung der Projektierungsarbeiten erforderlich festgelegten Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder nicht vollständig dem Auftragnehmer übergibt. Die Vertragsstrafe ist in diesem Falle gemäß Abs. 2 Buchst. a zu berechnen;
- b) wenn er im Falle des § 12 seiner Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Arbeitsräumen und zur Unterbringung nicht nachkommt. Die Vertragsstrafe beträgt je Tag und Arbeitskraft 10 DM;
- c) wenn er der Bestimmung des § 17 zuwider Entwurfsunterlagen wiederverwendet. Der Wiederverwendung steht die Weitergabe an einen Dritten zum Zwecke der Wiederverwendung gleich. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Falle 25 % der aufzuwendenden gesetzlichen Projektierungskosten;
- d) wenn er entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 6. September 1955 über die bautechnische Autorenkontrolle (GBl. I S. 631) im Bauleistungsvertrag nicht die Zahlung von Vertragsstrafe für den Fall eigenmächtiger Abweichung von den Bauunterlagen vereinbart. Die Vertragsstrafe ist gleich der Mindesthöhe derjenigen Vertragsstrafe, die er zu vereinbaren unterlassen hat.

(3) Wird aus dem gleichen Grunde, auf dem die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe beruht, Schadensersatz beansprucht, so ist die Vertragsstrafe als Mindestbetrag auf den Schaden anzurechnen.

Anlage

zu § 3 Abs. 1 der vorstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP)

Vertrag

über bautechnische Projektierungsarbeiten

Zwischen

— Auftraggeber —

vertreten durch
und

.....
— Auftragnehmer —
vertreten durch.....
wird für das Investitionsbau-
vorhaben

..... A
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Erarbeitung des bautechnischen — Grundprojekts — und — Ausführungsprojekts sowie die Autorenkontrolle —* für das obenbezeichnete Bauvorhaben.

(2) Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (ABP) vom 20. Mai 1957 (GBl. II S. 202).

5 2

Die Orientierungssumme (§ 2 ABP) beträgtDM.

§ 3

(1) Der Auftraggeber hat die für die Projektierung erforderlichen Arbeitsunterlagen bei Vertragsabschluß zur Verfügung gestellt — liefert die Arbeitsunterlagen bis zum — liefert die Arbeitsunterlagen zu den aus der Anlage ersichtlichen Terminen — an den Auftragnehmer*

(2) Der Auftragnehmer hat die in § 1 bezeichnete Vertragsleistung — mit Ausnahme der Autorenkontrolle — bis zum — zu den aus der Anlage ersichtlichen Terminen —* zu bewirken.

(3) Zur Durchführung der bautechnischen Autorenkontrolle hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Baubeginn innerhalb von acht Tagen nach Aufnahme der Bauarbeiten anzuzeigen.*

§ 4

Als Verantwortliche im Sinne von § 5 ABP benennen:

- a) der Auftraggeber:
- b) der Auftragnehmer:

§ 5

Als bauausführender Betrieb ist in Aussicht genommen.**

§ 6

Die Arbeitsunterlagen sind — vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für..... — der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes —*** in Ausfertigungen zu liefern.

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

** Vgl. § 11 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 445).

*** Nichtzutreffendes ist durchzustreichen. Vgl. Anordnung vom 11. Juli 1956 zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen (GBl. II S. 253).